

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Gültigkeit von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 46 Abs. 2 StVO folgende

Allgemeinverfügung

1. Die von den Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter von Berlin ausgestellten Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der Pflicht zur Auslage eines Parkscheins bzw. zur Entrichtung von Parkgebühren, die nach dem 01. Januar 2020 ausgelaufen sind oder bis Ende Juni 2020 auslaufen werden, gelten bis zum **30. Juni 2020** weiter.
2. Die von den Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter von Berlin ausgestellten Bewohnerparkausweise, die nach dem 01. Januar 2020 ausgelaufen sind oder bis Ende Juni 2020 auslaufen werden, gelten bis zum **30. Juni 2020** weiter.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 2 wird angeordnet.

Begründung:

Die Konsequenzen des sich rasant und weltweit um sich greifenden Corona-Virus (Sars-CoV-2) stellen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Bundesländer derzeit vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus erheblich zu verlangsamen und einzudämmen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bereits verschiedene Maßnahmen veranlasst: Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Dieses Vorgehen beinhaltet vorläufige Betriebsuntersagungen, ebenso wie Ausgangsbeschränkungen oder Einschränkungen der öffentlichen Dienste.

Von den Einschränkungen der öffentlichen Dienste sind auch die Straßenverkehrsbehörden bzw. Amtshandlungen nach der StVO betroffen. Zur Vermeidung unbotmäßiger Zustände sowie unbilliger Härten erfolgt diese Ausnahmeregelung.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1. und 2.:

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 46 Abs. 2 StVO.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere auch der Einschränkungen öffentlicher Dienste, kann es in den Straßenverkehrsbehörden zu Verzögerungen bei der Durchführung der Amtsgeschäfte kommen: Der Publikumsverkehr bei den Straßenverkehrsbehörden wurde weitgehend eingestellt und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt. Diese Umstände geltend auch für Ausnahmegenehmigungen und Bewohnerparkausweise im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung: Die Prüfung und Ausstellung von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen zur Freistellung von der Parkraumbewirtschaftung gestaltet sich deshalb schwierig.

Zudem sind die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, Behördengänge nur noch in absolut dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen. Um die hiervon betroffenen Inhaberinnen und Inhaber von Ausnahmegenehmigungen und Bewohnerparkausweisen, die nach dem 01. Januar 2020 ihre Gültigkeit verloren haben oder bis 30. Juni 2020 verlieren werden, vor einer insoweit unbilligen Verfolgung von ordnungswidrigen Parkvorgängen auszunehmen, ist die generelle Verlängerung der Ausnahmegenehmigungen und Bewohnerparkausweise durch diese Allgemeinverfügung geboten und verhältnismäßig. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit oder eine die angeordneten Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung konterkarierende Wirkung ist nicht zu erwarten.

Die Allgemeinverfügung umfasst neben den Bewohnerparkausweisen alle Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Berliner Parkraumbewirtschaftung (z. B. Handwerkerparkausweise, Betriebsvignetten, Ausnahmegenehmigungen für soziale Dienste, Ambulante Pflegedienste, Hebammen, Ärzte usw.).

Inhaberinnen und Inhabern von Ausnahmegenehmigungen und Bewohnerparkausweisen entstehen durch diese Ausnahmegenehmigung keine Kosten. Nach Wiederaufnahme eines unbeschränkten Dienstbetriebes in den Straßenverkehrsbehörden erfolgt die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen und Zuerkennung der Bewohnerparkvorrechte wieder im üblichen Verfahren ausschließlich auf Antrag sowie im Rahmen einer Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung etwaiger Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht in der zwingenden Notwendigkeit, ohne zeitlichen Verzug eine unbillige Verfolgung von faktisch unverschuldeten ordnungswidrigen Parkvorgängen auszuschließen.

Die sofortige Geltung der Allgemeinverfügung liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung sowie der öffentlichen Verwaltung und bewahrt vor weiteren Beeinträchtigungen in der bestehenden Ausnahmesituation.

Hinweis:

Die abgelaufenen Ausnahmegenehmigungen und Bewohnerparkausweise sind entsprechend, der in den ursprünglichen Genehmigungsbescheiden vorgegebenen Bedingungen, weiterhin gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen, anzubringen bzw. zu belassen.